

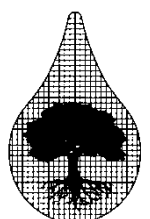
Bad Segeberg, B-Plan-Nr. 91

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Bad Segeberg, B-Plan-Nr. 91

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Auftraggeber:

GSP Ingenieurgesellschaft mbH

Paperberg 4

23843 Bad Oldesloe

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter/in

Dipl. Landschaftsökol. S. Walter

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke



Kiel, den 9.1.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	2
2	Vorgehensweise	2
	2.1 Begriffsbestimmung	3
	2.2 Verwendete Quellen.....	3
3	Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums	4
	3.1 Beschreibung des Vorhabens	4
	3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume	4
4	Übersicht über das Schutzgebiet und dessen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	5
	4.1 Übersicht über das Schutzgebiet „Segeberger Kalkberghöhle“	5
	4.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	6
	4.3 Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL	6
	4.4 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL.....	7
	4.5 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten	8
	4.6 Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	8
5	Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets	8
	5.1 Ermittlung im Wirkraum vorkommender Lebensraumtypen und Arten.....	8
	5.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	9
	5.3 Bewertung der Erheblichkeit	11
	5.4 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen	11
6	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	11
7	Zusammenfassung	11
8	Literatur	12

1 Anlass

Die Stadt Bad Segeberg plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 91, um die Entwicklung von Bebauung im Bereich von Grünflächen zu regeln.

Aufgrund des sehr bedeutsamen Fledermausvorkommens im Umfeld des FFH-Gebietes der Segeberger Kalkberghöhle (europäische Schutzgebiets-Kategorie, Gebietscode 2027-302) wurde die Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen im Rahmen einer qualifizierten FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet geprüft. Zu dieser erfolgte eine Stellungnahme des Kreises (13.12.2018), die in dieser Überarbeitung der Unterlage berücksichtigt ist.

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (=FFH-Gebiete):

Das Gebiet „Segeberger Kalkberghöhle“ (Nr. 2027-302)“ erfüllt die fachlichen Auswahlkriterien der Art. 3 und 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, im Folgenden auch: FFH-RL), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG. Das Gebiet enthält Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL und wurde als Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erklärt.

Das Büro BBS wurde mit der Erstellung der Unterlage zur FFH-Vorprüfung beauftragt.

2 Vorgehensweise

Die FFH-Vorprüfung beruht auf folgender Vorgehensweise:

1. Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
2. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
4. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
5. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
6. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
7. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die **Darstellung des Schutzgebietes und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der in Kap.2.2 angegebenen Datenquellen.

Die Beschreibung des Vorhabens wird dem Entwurf des B-Planes des planenden Ingenieurbüros GSP entnommen. **Wirkfaktoren** sind alle von der Planung ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Störungen. Sie werden aus der Begründung der Planung abgeleitet.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgte eine **detaillierte Darstellung vorhandener Daten**.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes beurteilt**.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf das Schutzgebiet **andere Plänen oder Projekten** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

2.1 Begriffsbestimmung

Gegenstand der FFH-Vorprüfung sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in GGB vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Der Erhaltungszustand für Lebensraumtypen wird in der FFH-RL definiert als "die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können".

Bei den in § 33 Abs. 1 BNatSchG bezeichneten "**maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets**" handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist.

2.2 Verwendete Quellen

Als Datengrundlagen wurden der Standarddatenbögen, der Gebietssteckbrief und die Erhaltungsziele verwendet.

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet:

- Standard-Datenbogen GGB „Segeberger Kalkberghöhle“ (DE 2027-302), Stand: letzte Aktualisierung Januar 2017.
- Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-2027-302 "Segeberger Kalkberghöhle"
- Gebietssteckbrief für das FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhle“ (2027-302)
- Artkataster-Daten des LLUR

3 Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Für die bisher unbebauten Flächen des Geltungsbereichs ist die Nutzung als Wohnbebauflächen vorgesehen. Angedacht ist eine Mischung sowohl aus Geschosswohnungsbau als auch aus Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen.



Abb. 1: B-Planzeichnung (Ausschnitt GSP 2018)

3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Gebäudeabriss
- Eingriffe in und Überplanung von Grünland, Gehölzbestand, Gartenfläche
- Baubedingte Lärmemissionen und optische Wirkungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Umwandlung von Grünland, Gehölzbestand, Gartenfläche in Wohnbaufläche

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Zunahme der Nutzung (Wohnnutzung)
- Zunahme des Verkehrs auf der Straße, Beleuchtung von Flächen

4 Übersicht über das Schutzgebiet und dessen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

4.1 Übersicht über das Schutzgebiet „Segeberger Kalkberghöhle“

Gebietsbeschreibung des LLUR:

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 3 ha liegt im Zentrum der Stadt Bad Segeberg und umfasst eine natürlich entstandene Gipshöhle sowie einen Teil der Umgebung u.a. ein naturnahes Kleingewässer.

Die Kalkberghöhle ist etwa 1985 m lang. Von diesen sind 300 m für Schauzwecke geöffnet. Die verbleibende Höhle ist touristisch nicht erschlossen (Lebensraumtyp 8310) und beherbergt das größte bekannte Fledermausvorkommen Deutschlands. Die Nutzung der Höhle durch Fledermäuse findet ganzjährig statt.

Während des Winterhalbjahres verbringen hier alljährlich etwa 7-8000 Wasserfledermäuse, 7-8000 Fransenfledermäuse, 500 Bechsteinfledermäuse, 50 Teichfledermäuse sowie einzelne Große Mausohren, Bartfledermäuse und Braune Langohren die Zeit des Winterschlafs.

Von Mai bis Juli wird die Höhle von offenbar umherstreifenden Fledermausmännchen sporadisch aufgesucht. Derartige Einflüge betreffen mehrere Arten und können bis zu 600 Tiere pro Tag umfassen. Die Höhle ist damit nicht nur als Winterquartier, sondern im gesamten Jahresverlauf für Tausende von Fledermäusen vermutlich aus großen Teilen Schleswig-Holsteins und darüber hinaus von zentraler Bedeutung.

Eine weitere Besonderheit der Höhle ist das Auftreten des nur hier vorkommenden Segeberger Höhlenkäfers (*Chlidera holsatica*).

Die Segeberger Höhle ist als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands, unter anderem mit den weltweit größten bekannten Ansammlungen von Fransen- und Bechsteinfledermäusen, besonders schutzwürdig.

Das übergreifende Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der einzigen natürlichen Gips-Großhöhle Norddeutschlands, insbesondere als herausragender Lebensraum für zahlreiche Fledermausarten und des Segeberger Höhlenkäfers.

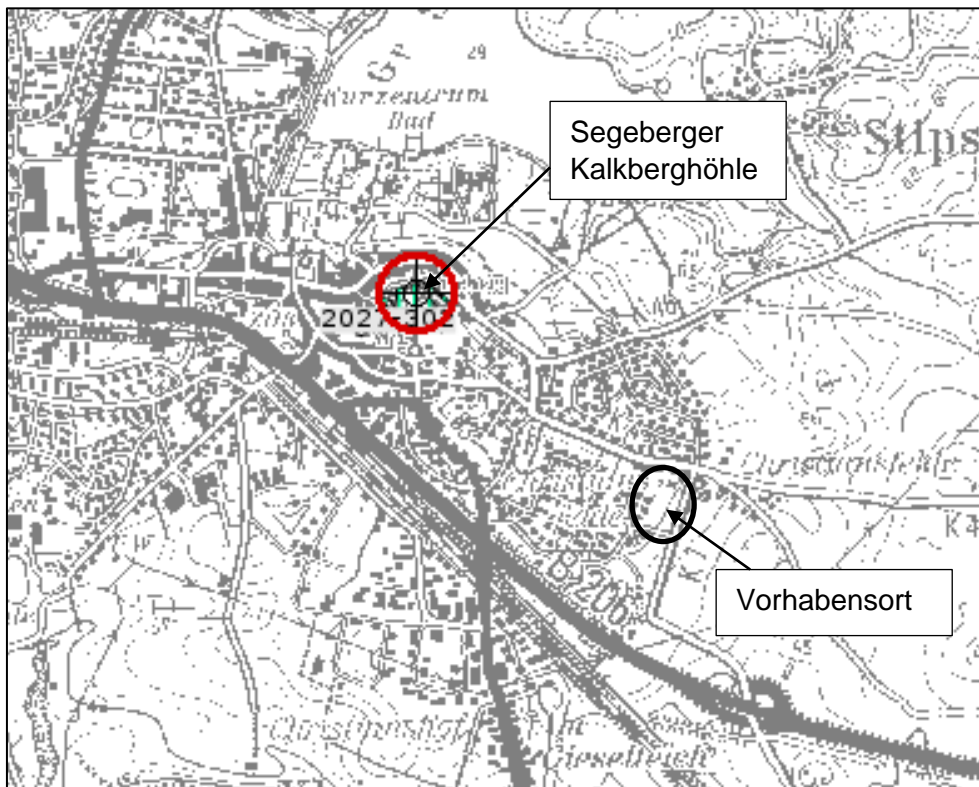


Abb. 2: Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes und Lage des Vorhabensorts

4.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele werden in Kap. 5.2 aufgeführt

4.3 Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (Def. Art. 2 FFH-RL), die:

- im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder
- infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder

- typische Merkmale der alpinen, atlantischen, kontinentalen, makronesischen, mediterranen und/oder boreale Regionen aufweisen.

Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL aufgeführt.

Als prioritäre Lebensräume nach Art. 1 der FFH-RL werden die natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten bezeichnet, die vom Verschwinden bedroht sind, und für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen eine besondere Verantwortung zukommt. Die prioritären Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL mit einem * gekennzeichnet.

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen

a) von besonderer Bedeutung:

(* = prioritäre Lebensraumtypen)

- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

b) von Bedeutung

- Keine

4.4 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL

Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nach der Definition in Art. 1 der FFH-RL Tier- und Pflanzenarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, die

- bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des genannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potenziell bedroht sind, oder
- potenziell bedroht sind, d.h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern, oder
- selten sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so dort mittelbar bedroht oder potenziell bedroht sind.; diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor oder
- endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potenziellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind, müssen die Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete ausweisen, die den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate dieser Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Als prioritär werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse bezeichnet, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Arten eine besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind in Anhang II der FFH-RL mit * gekennzeichnet.

Das Gebiet ist für folgende Arten

a) von besonderer Bedeutung:

- 1318 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- 1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- 1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

b) von Bedeutung

- Keine

4.5 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen:

- Keine

Arten:

- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

4.6 Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das Schutzgebiet steht in keiner direkten Beziehung zu anderen Schutzgebieten.

5 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets

5.1 Ermittlung im Wirkraum vorkommender Lebensraumtypen und Arten

Die Entfernung zwischen Vorhabensort und Schutzgebiet beträgt ca. 1.000 m.

Da es sich bei der Segeberger Kalkberghöhle um ein Fledermausquartier handelt, welches insbesondere zur Nutzung als Winterquartier von Fledermäusen aus einem größeren Umfeld angeflogen wird, sind auch im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld ohne nähere Untersuchung Vorkommen der genannten Fledermausarten nicht auszuschließen. Es erfolgt daher im Folgenden eine Prüfung der Betroffenheit der Erhaltungsziele.

Eine Betroffenheit des Lebensraumtyps (LRT 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen) kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

5.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen, die möglicherweise von dem geplanten Vorhaben ausgehen können dargestellt. Dazu werden zunächst die Erhaltungsziele des Schutzgebietes aufgeführt und die Auswirkungen durch die geplante Maßnahme geprüft. Anschließend findet eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen statt.

Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzigen natürlichen Gips-Großhöhle Norddeutschlands, insbesondere als herausragender, das größte Fledermausvorkommen Deutschlands bildender Lebensraum für zahlreiche Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und als Lebensraum des endemischen Segeberger Höhlenkäfers (*Chlidera holsatica*).

→ *Durch das Vorhaben findet keinerlei Beeinträchtigung der Kalkberghöhle statt. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Schutzgebiet, der begrenzten Größe des Geltungsbereichs und seiner Strukturen und da aus diesen Gründen eine Zerschneidung von Flugstraßen nicht zu erwarten ist, ist auch eine Beeinträchtigung der Funktion als Lebensraum für Fledermäuse nicht zu befürchten.*

Ziele für Lebensraumtyp und Arten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des genannten Lebensraumtyps und der Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Erhaltung

- des charakteristischen Höhlenklimas,
- der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- der ungestörten Bereiche, insbesondere geringer Lärmemissionen während der Aufenthaltszeiten der Fledermäuse.

→ *Die Höhle sowie die vorkommenden Arten werden nicht verändert. Eine Zunahme von Störungen ist aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich ebenfalls nicht zu befürchten.*

1318 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltung

- von Stollen und anderen unterirdischen Quartieren als störungsarme Überwinterungsquartiere sowie der weitgehend ungestörten Erreichbarkeit.

→ *Es werden keine Winterquartiere von Fledermäusen beeinträchtigt. Im Umfeld des Geltungsbereichs kann die Nutzung von Flugstraßen nicht ausgeschlossen werden.*

Dies wäre z.B. entlang der Lübecker Landstraße nicht auszuschließen. Eine relevante Querung des Geltungsbereichs durch bedeutende Flugstraßen ist aufgrund des dortigen Fehlens von Strukturen und deren angrenzender fehlender Fortsetzung nicht zu erwarten. Durch umgebende Grundstücke mit Bebauung und Gehölzen sind hier keine Flugstraßen anzunehmen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

In den Randbereichen möglicherweise als Leitlinien dienende Gehölze an den Straßen werden erhalten und neue relevante Störungen oder Verstärkung von Störungen treten hier nicht auf.

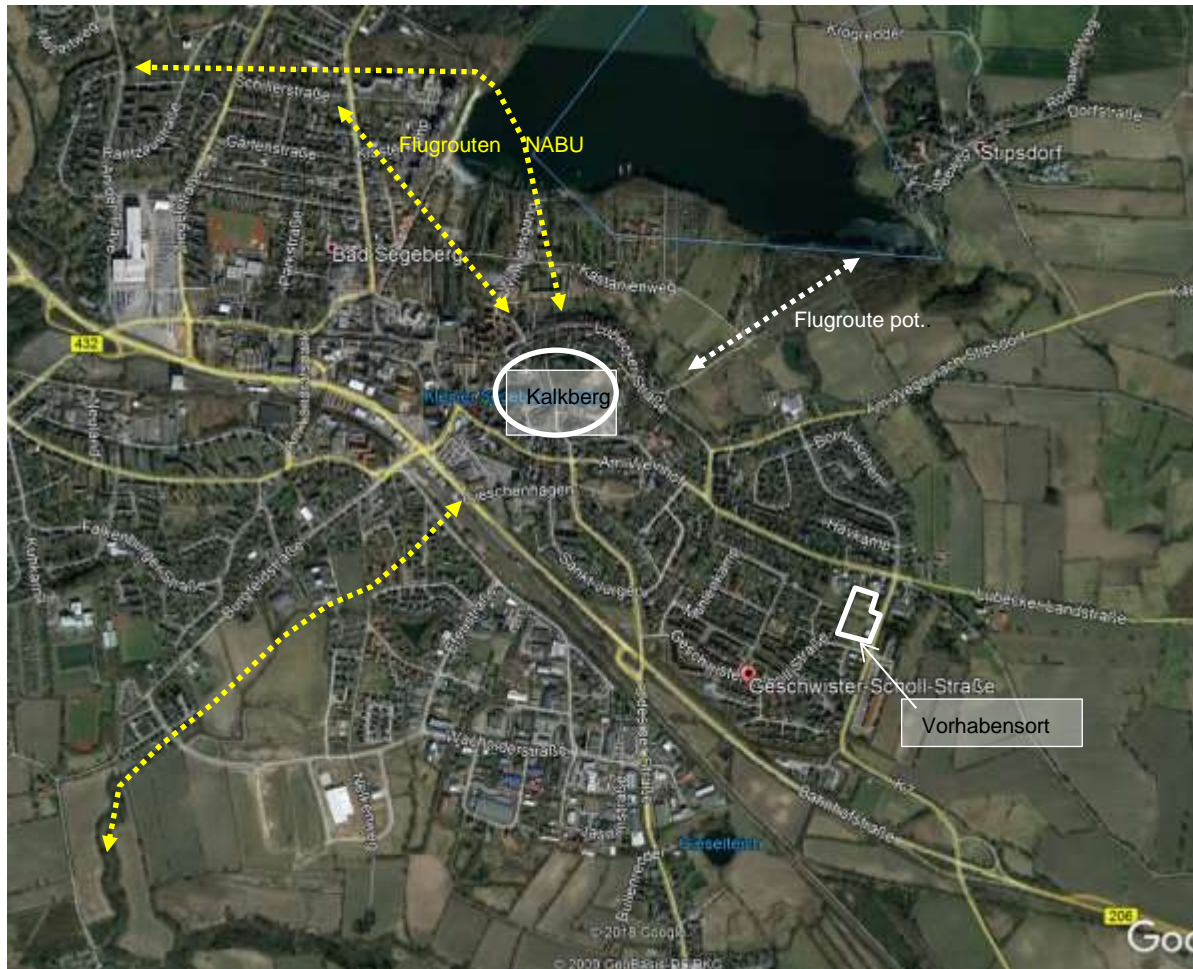


Abb. 3: Lage von Kalkberg, bedeutenden Flugrouten und Vorhabensort (Quelle: Vortrag 5. Fledermaus-Kolloquium des LFA im NABU M-V 25.-26. März 2017 Jugendschloß Neu Sammit)

Zum 5. Fledermaus-Kolloquium des LFA im NABU M-V am 25.-26. März 2017 wurden Flugrouten in Bad Segeberg durch das Fledermaus-Zentrum GmbH, Florian Gloz-Rausch vorgestellt. Neben der Flugroute „Lohmühlenweg“ nach Norden besteht eine Route nach Süden („Burgfeldstraße“). Beide Flugrouten stehen in Verbindung mit der Trave, im Norden auch dem Großen Segeberger See. Eine Beeinträchtigung dieser Routen erfolgt nicht. Denkbar und bezüglich Licht unbelastet sind auch Flugrouten nach Norden/Nordosten.

Eine Route nach Osten, die den Geltungsbereich überquert, ist nicht zu erwarten. Das hier zu überquerende Stadtgebiet ist umfangreich beleuchtet und eine strukturelle Leitlinie

ist nicht erkennbar (wie z.B. im Süden der Nelkenbach). Ein dunkler Korridor über den Geltungsbereich verlaufend ist nicht erkennbar und eine Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der Kalkberghöhle damit nicht zu erwarten.

5.3 Bewertung der Erheblichkeit

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind nicht zu befürchten, so dass auch eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann.

5.4 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind nicht zu befürchten, so dass auch eine Erheblichkeit durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ausgeschlossen werden kann.

6 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten. Eine Erheblichkeit ist damit ausgeschlossen.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Bad Segeberg plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 91, um die Entwicklung von Bebauung im Bereich von Grünflächen zu regeln.

Aufgrund des sehr bedeutsamen Fledermausvorkommens im Umfeld des FFH-Gebietes der Segeberger Kalkberghöhle (europäische Schutzgebietes Kategorie, Gebietscode 2027-302) wird die Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen im Rahmen einer qualifizierten FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet geprüft.

Da innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der Strukturen und der angrenzenden Flächen nicht mit Flugstraßen zu rechnen ist und in den Randbereichen möglicherweise als Leitlinien dienende Gehölze erhalten werden und dort keine neuen relevanten Störungen oder Verstärkung von Störungen auftreten sind Beeinträchtigungen der Flugstraßen zur Segeberger Kalkberghöhle nicht zu erwarten.

8 Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT KIFL, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR
COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum
Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und
Ausnahmerprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 20. August 2004.
im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuell gültigen Fassung.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): Leitfaden zur
FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) (2004): Leitfaden
zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-
VP). Ausgabe 2004.

FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie
der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.

LAMBRECHT H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur
Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil
Fachkonventionen - Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des
Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ
804 82004.

Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der
wildlebenden Vogelarten) vom 2. April 1979, Abl. Nr. L 103, S. 1.